

**Vergaberichtlinie  
des „Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports  
in Sachsen-Anhalt e.V.“**

---

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports Sachsen-Anhalt e. V. unterstützt gemäß § 2 der Satzung ausschließlich Behinderten- und Rehabilitationssportvereine bzw. -abteilungen Sachsen-Anhalts, die im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. Mitglied sind.

**§ 2  
Verwendung der Fördergelder**

Gemäß § 2 der Satzung des Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e. V. können Einnahmen zur Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der praktischen Behindertensportarbeit in Sachsen-Anhalt Verwendung finden, insbesondere zur/zum:

- Aufbau von neuen Behinderten- und Rehabilitationssportangeboten,
- Anschaffung von Sportgeräten,
- Durchführung besonderer Behindertensportveranstaltungen,
- Teilnahme an besonderen Behindertensportveranstaltungen,
- Bau bzw. Unterhaltung von Behindertensportanlagen und -geräten bzw. für barrierefreie Umbauten,
- Nachwuchsförderung im Behindertensport,
- Unterstützung von Sportlern mit Behinderungen, auch im Rahmen der sozialen Integration,
- Bereitstellung von Mitteln zur Absicherung der laufenden Geschäfte des Vereins soweit dafür keine oder nicht ausreichende Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen,
- weitere Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt,
- Förderung von Initiativen zur Herstellung einer breiteren Öffentlichkeit für den Behinderten- und Rehabilitationssport in Sachsen-Anhalt inkl. Ehrungen/Ehrungsveranstaltungen.

**§ 3  
Antragsverfahren**

Förderanträge können grundsätzlich nur von Behinderten- und Rehabilitationssportvereinen gestellt werden, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Im Antrag müssen das Ziel der Maßnahme, die Gesamtkosten, der Eigenanteil des Vereins (mindestens 20 %) und eingesetzte Mittel Dritter ausgewiesen sein.

Die max. mögliche Fördersumme beträgt in der Regel 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme.

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Unvollständig eingereichte Anträge werden zurück gesandt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der antragstellende Verein seine Mitglieder in der Statistik des LSB dem Behinderten- und Rehabilitationssport zugeordnet hat.

Anträge für das Folgejahr sind in der Regel bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen. Dies betrifft alle Maßnahmen, die langfristig feststehende Termine betreffen. Ausnahmen sind nur bei außerplanmäßigen Maßnahmen möglich.

Ab 2013 kann jeder Mitgliedsverein Anträge für maximal drei Maßnahmen pro Jahr (davon max. zwei Maßnahmen im Wettkampfsport) einreichen. Die Fördersummen werden jeweils auf den Zehner gerundet.

Ein Kostenvoranschlag ist bei Anschaffungen ausreichend.

Die Förderzusage gilt für ein Jahr, danach verfällt sie.

## **§ 4 Vergabe der Mittel**

Grundlage für die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports sind Einnahmen des Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports Sachsen-Anhalt e. V. Die Entscheidung über eine Förderung einschließlich der Höhe obliegt gemäß § 7 der Satzung der Vergabekommission. Die Aufgabe der Vergabekommission obliegt dem Vorstand. Die Vergabekommission entscheidet jeweils im ersten Quartal über die Vergabe der Mittel.

Grundlage für die Beschlüsse bildet jeweils eine sportfachliche Wertung des Vorstandes. Folgende Prinzipien sollen dabei umgesetzt werden:

Vorrang haben Wettkämpfe und Turniere, die in Sachsen-Anhalt stattfinden. Weiterhin werden entsprechend des § 2 der Satzung besonders herausragende Wettkämpfe/Turniere gefördert.

In besonderen Fällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Vereine erhalten ein Zusageschreiben mit der verbindlichen Bewilligung.

Die Gesamtabrechnung einer geförderten Maßnahme ist jeweils sechs Wochen nach der Veranstaltung/Maßnahme einzureichen, jedoch spätestens bis 15.12. für Maßnahmen des ablaufenden Kalenderjahres. Die Originalbelege sind im Verein aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen im Verein vor Ort bereit zu halten.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt ab dem Jahr 2011 erst nach Abrechnung der Belege. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Vorschuss bis maximal 80 % der bewilligten Antragssumme ausgezahlt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, ebenfalls kein Anspruch auf Wiederholung einer Fördermaßnahme.

Diese Vergaberichtlinie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.2019 ab 01.01.2020 in Kraft.

### **Anlagen**

Antragsformular Durchführung von Sportveranstaltungen/Maßnahmen

Antragsformular Teilnahme an Wettkämpfen/Trainingslagern